



STEINBRECHER U PARTNER Ingenieurgesellschaft mbH	
Empfang	Projekt
Nr.	SICHT
Datum	05. Juli 2022
Kopie:	
Ablage	

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Vorab per Mail bauleitplanung@ispnet.de
Steinbrecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Vor dem Mühlentor 1
14712 Rathenow

Dienststelle: Fachbereich 4
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
Denkmalschutz
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl) **Telefax**
03328 318-541 03328 318-559
E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen **Datum**
02786-22-60 **29.06.2022**

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Solarpark Köpernitz Süd-West"

Vorhaben

Grundstück

Gemarkung	Köpernitz	Köpernitz	Köpernitz
Flur	3	4	4
Flurstück	96	u. a.	33

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 20.05.2022 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Köpernitz Süd-West“ der Stadt Ziesar mit Stand der Unterlagen vom April 2022.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf des Bebauungsplans "Solarpark Köpernitz Süd-West" gegenwärtig nicht entgegen.

Weiter gehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Sollte ein Einbau aufbereiteter mineralischer Abfälle (z. B. Recyclingmaterial - RC) vorgesehen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem FD 46 des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Verbindung.

3.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

Untere Bodenschutzbehörde

Die Untere Bodenschutzbehörde hat keine Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Köpernitz Süd-West“.

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

In den vorliegenden Unterlagen wurden die Belange des Schutzgutes Bodens nicht ausreichend dargestellt. Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, Abs. 3 BBodSchG).

Eine Schädigung des Bodens ist bei der geplanten Nutzung insbesondere bei der Errichtung/Rückbau der Anlage zu erwarten. Durch Baumaschinen kommt es zu einer Verdichtung des Bodens (oft auch im Umfeld der eigentlichen Baumaßnahmen) und damit zu einer Minderung der Wasseraufnahmekapazität von Böden, dies wiederum führt zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG).

Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgeführt sind. Diese Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltberichtes zu berücksichtigen.

Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Auf Grund der Größe der betreffenden Fläche (ca. 128 ha) ist für das Bauvorhaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und dessen Realisierung während des Bauprozesses durch Personen, die über nachgewiesene Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen, umzusetzen. Die Bodenkundliche Baubegleitung richtet sich nach DIN 19639.

Altlasten

Die Flurstücke im Verfahrensgebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende Einwendung und rechtserhebliche Hinweise:

Einwendung

Überlagerung eines Natura 2000-Gebietes

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Köpernitz Süd-West“ der Stadt Ziesar, OT Köpernitz (im Folgenden: B-Plan) werden Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Buckauoberlauf und Nebenfließe“ (EU-Nr.: DE 3740-305), einem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (im Folgenden: FFH-Gebiet) innerhalb des Netzes „Natura 2000“ überlagert; §§ 31 ff BNatSchG.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 1. Februar 2019 „Fauna-Flora-Habitat-Gebiete im Land Brandenburg“ (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%206_19.pdf), mit der die Bekanntmachung über die FFH-Gebiete im Land Brandenburg – vom Land vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie, FFH-RL) vom 25. Januar 2002 (ABl. S. 278) und die Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg vom 15. August 2005 (ABl. S. 998) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 **aufgehoben** wurde. Die Bekanntmachung der FFH-Gebiete mit den jeweiligen Grenzen und Erhaltungszielen ist nunmehr durch Naturschutzgebiets- oder Erhaltungszielverordnungen erfolgt – im Falle des FFH-Gebietes „Buckauoberlauf und Nebenfließe“ durch die 21. ErhZV (https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/21_erhzv) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 BbgNatSchAG. Maßgeblich für dessen Grenzverlauf ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 21. ErhZV die Einzeichnung in den in Anlage 5 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten (siehe hier: <https://mluk.brandenburg.de/n/21ErhZV/21ErhZV-Blatt-05.pdf>).

☞ Natura 2000-Gebiete sind im B-Plan nachrichtlich darzustellen; § 9 Abs. 6 BauGB. Die Rechtsgrundlage und Grenzdarstellung des FFH-Gebietes sind im B-Plan zu korrigieren.

Mit dem B-Plan wird im Überlagerungsbereich mit dem FFH-Gebiet ein Sonstiges Sondergebiet dargestellt und festgesetzt, das die planungsrechtliche Zulässigkeit der großflächigen Errichtung von baulichen Anlagen vorbereitet.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Pläne (und Projekte) sind nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gemäß § 36 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das kann sowohl innerhalb als auch – unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge – außerhalb des Gebietes der Fall sein.

Im Rahmen einer Vorprüfung ist festzustellen, ob eine Verträglichkeitsprüfung für den B-Plan erforderlich ist. Dabei kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob er geeignet ist, das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Die Vorprüfung beschränkt sich dabei auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt beziehungsweise Plan das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Als Maßstab für die Prüfung sind gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die ökologischen Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG entsprechend der Anlagen 3 und 4 der 21. ErhZV (https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBI_II_41_2018-Anlage-3.pdf, https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/68/GVBI_II_41_2018-Anlage-4.pdf) bestimmend. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus. Nur wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes objektiv von vornherein ausgeschlossen sind, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung.

Das Recht zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist als europäisches Gemeinschafts-, Bundes- und Landesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden. Ein Konflikt eines Bauleitplans mit einem Natura 2000-Gebiet ist deshalb zwingend auf der Plan-Ebene zu lösen. Für diese Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg (https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/natura_2000_2019) zu beachten. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark als zuständiger Naturschutzbehörde; § 16 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BbgNatSchAG.

- ➔ Die Vorprüfung ist dem Fachdienst 41 Öffentliches Recht/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz als untere Naturschutzbehörde mit der Bitte um das Einvernehmen vorzulegen.

Rechtserhebliche Hinweise

1) Handlungsempfehlung des MLUK

Die Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) (<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>) ist zu berücksichtigen.

2) EKIS-Eintrag

Für das Flurstück 33 der Flur 4 in der Gemarkung Köpernitz ist im Geoinformationssystem des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Hinweis auf eine Kompensationsmaßnahme aufgrund eines Zulassungsbescheides des Landesamtes für Umwelt (im Folgenden: LfU) hinterlegt:

Aktenzeichen der Zulassungsbehörde: 049.00.00/02/C
Vorhabenbezeichnung: Änderung WP Dretzen 10 WKA
Art der Kompensation: Realkompensation
Bezeichnung der Kompensation: Sukzessionsfläche 3 ha
Object-ID: 15094

Nähere Informationen sind beim LfU zu erfragen.

3) PM-Kompensationskataster-Eintrag

Für das Flurstück 13 der Flur 3 und das Flurstück 36 der Flur 4 in der Gemarkung Köpernitz ist im Geoinformationssystem des Landkreises Potsdam-Mittelmark der Hinweis auf eine Kompensationsmaßnahme aufgrund eines Zulassungsbescheides des Landkreises Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde hinterlegt:

Kompensationspflichtiger: Landesbetrieb Straßenwesen
Vorhabenbezeichnung: B 107 OD Ziesar West
Art der Kompensation: Pflanzung von Laubbäumen (ca. 30 von insgesamt 314)
Aktenzeichen der Zulassungsbehörde: 37SE606960107

Nähere Informationen sind bei Landesbetrieb Straßenwesen zu erfragen.

4) Besonderer Artenschutz

Es ist sicherzustellen, dass nicht infolge von Handlungen aufgrund des B-Plans einschließlich der Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG [Zugriffsverbote] verletzt werden.

- Aus der Vollzugspraxis erscheint es erforderlich, einen entsprechenden Hinweis auf der B-Plankarte abzudrucken, weil Baugrundstücke häufig noch vor Bauantragstellung im Rahmen der Bauvorbereitung von Strukturen befreit werden, die artenschutzrelevant sind.
- Es ist sinnvoll, wenn bereits auf der Planebene ein konkretes fachliches Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen erarbeitet wird, damit es für die Vorhabengenehmigungsebene vorliegt und Genehmigungsverfahren nicht verzögert werden. Es ist außerdem erforderlich, die Verantwortlichkeiten für die einzelnen artenschutzrechtlichen Prüf- und Umsetzungsschritte zu bestimmen und gegebenenfalls vertraglich zu fixieren.

5) Baumschutz

Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation bereits auf der Planebene abschließend zu regeln, weil die GehölzSchVO PM im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gemäß § 1 Abs. 1 GehölzSchVO PM keine Anwendung mehr findet.

Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann.

Die Ausgleichsverpflichtungen können auch durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder innerhalb von regionalen Flächenpools abgelöst werden, die von der

- Flächenagentur Brandenburg GmbH (<https://www.flaechenagentur.de/>),
- Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (<https://bbg-immo.de/>) oder dem
- Naturparkverein Hoher Fläming e.V. (<https://www.naturparkverein.de/>)

verwaltet werden. Für den Fall, dass Ersatzpflanzungen außerhalb des Bebauungsplans ausgeführt werden sollen, sind sie jedenfalls in geeigneter Weise rechtlich zu sichern, insbesondere wenn die dafür genutzten Flächen nicht im öffentlichen Eigentum stehen.

6) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In den Betrachtungen zur Eingriffsrelevanz von Vorhabenwirkungen sind Bodenbeeinträchtigungen infolge flächiger Verschattung und Bodenaustrocknung unter den Solarmodulen ebenso zu thematisieren wie Bodenvernässung und Bodenerosion im Bereich der Modultraufen.¹ Diese Vorhabenwirkungen können die Fassung und flächige Versickerung des Niederschlagswassers, die Begrenzung der Modullängen und die

Vergrößerung der Modulreihen-Abstände angezeigt erscheinen lassen – insbesondere dann, wenn der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche 50% der Gesamtfläche der Anlage übersteigt.²

Die Ausgleichsverpflichtungen können durch vertragliche Regelungen über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in regionalen zertifizierten Flächenpools abgelöst werden (siehe oben unter 5).

7) Einfriedung

Es sollten Festsetzungen zur Bauart und Transparenz der Einfriedung gemacht werden, um sicherzustellen, dass das Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Versicherer halten Einfriedungen von 2 m Höhe für ausreichend.³ Die Verwendung von Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen auszuschließen. Um die Barrierewirkung der Einfriedung für Kleintiere zu mindern und die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes zu gewährleisten, soll die Einfriedungs-Unterkante mindestens 20 cm über der Geländeoberkante liegen oder die Einfriedung im bodennahen Bereich entsprechend große Maschenweiten haben. Zusätzlich sollte die Einfriedung ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen sein.

8) Rückbauverpflichtung

Es sollte wirksam sichergestellt werden, dass die Gesamtanlage nach Nutzungsaufgabe vollständig zurückgebaut wird und eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet ist.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Einundzwanzigste Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (21. Erhaltungszielverordnung - 21. ErhZV) vom 18. Juni 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 41])
- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206, S. 7
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

• **Fachdienst Landwirtschaft**

Die Stadtverordneten der Stadt Ziesar haben in ihrer Versammlung am 23.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Köpernitz Süd-West“ und zur 5. Änderung des FNP im Parallelverfahren gefasst. Das betreffende Gebiet befindet sich im Ortsteil Köpernitz der Stadt Ziesar. Die Planung sieht die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vor. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 128 ha.

² Vereinbarung zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und Naturschutzbund Deutschland – NABU (2005): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen

(<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/1.pdf>) und Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gemeinsames Papier des Bundesverband Solarwirtschaft e. V. und des Naturschutzbund Deutschland e. V., 2021 (<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210505-nabu-bsw-kriterien-fuer-naturvertraegliche-solarparks.pdf>)

³ Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], 2009: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/erneuerbareenergien/Dokumente/skript_247_pv_freiland_apr2009.pdf

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit, laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark, durch die Agrargenossenschaft Buckau e.G. & Erika Vieweg genutzt.

Die Agrargenossenschaft Buckau e.G. bewirtschaftet insgesamt 1.440,24 ha LN, die sich aus 945,43 ha Ackerland & 494,81 ha Grünland zusammensetzt. Im Tierbestand befinden sich 145 Kälber, 68 Jungrinder, 60 Rinder sowie 304 Mutterkühe.

Frau Vieweg bewirtschaftet insgesamt eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 67,32 ha Ackerland (Angaben aus der Agrarförderung 2022).

Durch den Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird die existenzielle Grundlage beider Landwirtschaftsunternehmen nicht gefährdet.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Das Amt für Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

- **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Es ergeben sich keine Hinweise, Anregungen oder Einwendungen.

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen.

Zum o.g. Vorhaben lagen die Begründung, Stand April 2022 inklusive der zeichnerischen Festsetzung vor.

Planungsziel ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzonen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Kreisstraßenbetrieb**

Das Vorhaben betrifft die Kreisstraße K 6944. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich deshalb folgende Hinweise bzw. Einwendungen:

Die Kreisstraße K 6944 führt mitten durch das B-Plan Gebiet. Aus diesem Grund ist eine potentielle Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer mittels Blendgutachten zu analysieren und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (gemäß § 9 FStrG für Bundesstraßen) gibt es auch für Kreisstraßen, hier gilt § 24 (Absatz 1 und 2) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG). Diese Zonen sind im B-Plan darzustellen und die Anbauverbotszone ist entsprechend einzuhalten.

Da es sich bei der Kreisstraße um eine öffentliche Straße handelt, wird hier kein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. Die Befahrung der Straße ist im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr gestattet. Die Planzeichnung ist dahingehend zu ändern.

Kabel-/Leitungsverlegungen im Bereich der Kreisstraße sind beim Baulastträger zu beantragen und werden mittels Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrag geregelt.

Für die Lage der Kabel/Leitungen gilt dabei:

Querungen der Straße haben im rechten Winkel zur Fahrbahn zu erfolgen. Längsverlegungen von privaten Anlagen entlang der Straße (im 20 m Bereich) sind zu vermeiden.

Für die verkehrliche Erschließung der Flächen, insbesondere auch für den Bauzeitraum der Anlagen, sind die beiden vorhandenen Wegezufahrten bei ca. km 0,220 (östliche Seite) und km 0,250 (westliche Seite) der Kreisstraße zu nutzen und entsprechend auszubauen. Weitere Zufahrten zur Kreisstraße werden nicht genehmigt und sind mittels Kennzeichnung im B-Plan auszuschließen.

Die technische Gestaltung der beiden Zufahrten ist mit dem FD Kreisstraßenbetrieb im Vorfeld abzustimmen

Dem FD Kreisstraßenbetrieb sind dann rechtzeitig vor Baubeginn genaue Lagepläne im Maßstab mindestens 1:250 (mit Bemaßung und Stationierungsangaben der Kreisstraße) für die Zufahrten vorzulegen. Dazu sind außerdem Erläuterungen zum Deckenaufbau der Anbindungen einzureichen.

Des Weiteren sind dem FD Kreisstraßenbetrieb Angaben über das zu erwartende Verkehrsaufkommen während und nach der Bauphase zu übermitteln. Hierzu sind außerdem Zeitangaben für die Bauphase notwendig.

Die geplante Größe des Anschlussbereiches ist durch Schleppkurven der Transportfahrzeuge inklusive Ladung nachzuweisen.

Die Zufahrten sind dabei so zu bemessen und zu befestigen, dass eine Beschädigung der Bankette auszuschließen ist.

Außerdem ist die Zuwegung so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Kreisstraße über das normale Maß hinaus durch ausfahrende Fahrzeuge nicht erfolgen kann.

Erst nach Zustimmung des FD Kreisstraßenbetrieb zur technischen Gestaltung der Zufahrten darf mit deren Bau begonnen werden.

Die vorhandenen Straßenbäume dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

• **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

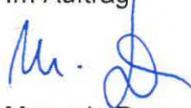
Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale gem. §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff. bekannt.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen, wie sie auch im Untersuchungsraum geplant sind, Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Manuela Dorn